



Abteilung Kultur- und Sportkommission
Zuständig Andreas Hänggi

Ausleihvertrag von Kunstobjekten der EG Selzach

Die Unterzeichneten

Verleiherin

Kultur- und Sportkommission Selzach
Präsident
Schänzlistrasse 2
2545 Selzach

Leihende

.....
.....
.....
.....

vereinbaren Folgendes:

Art. 1 Kunstobjekt, Wert und Ort

Der Verleiher stellt dem Leihenden das Objekt

Inventarnummer

.....

Bezeichnung

.....

Künstlerin/Künstler

.....

zum Platzieren in der Liegenschaft

Strasse Nr.

.....

PLZ Ort

.....

Das Kunstobjekt darf ohne die Zustimmung der Verleiherin nicht von dieser Adresse entfernt werden.

Der Wert des Kunstobjekts beträgt

Wert in Franken

.....

Art. 2 Verleihzeit

Die Verleihzeit beginnt am

.....

und endet voraussichtlich am

.....

Nach dem Ende der Verleihzeit muss das Kunstobjekt innert 10 Tagen an die Verleiherin zurückgegeben werden. Kommt der Leihende dieser Pflicht nicht nach, wird der Kunstgegenstand auf Kosten des Leihenden abgeholt.

Art. 3 Regeln zur Verwendung des Kunstobjektes

- Die/der Leihende sorgt für den sicheren und sorgfältigen Transport des Kunstobjektes ab dem Archiv der Verleiherin zum Platzierungsort und nach Beendigung der Verleihdauer wieder zurück zur Verleiherin
- Die/der Leihende darf das Kunstobjekt weder an Dritte vermieten/verleihen, noch an einer anderen Adresse platzieren oder auf irgendeine andere Weise den Besitz übertragen
- Jede Art der Reproduzierung (auch Fotografie) des verliehenen Kunstobjektes ist nicht gestattet
- Der/die Leihende muss mit dem Kunstobjekt vorsichtig umgehen (nicht im Sonnenlicht oder bei Wärmequellen, nicht in feuchter Umgebung platzieren, siehe auch AGBs)

